

# Satzung

## **§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der am 20.03.2026 gegründete Verein trägt den Namen Kitzrettung Sefferweich.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Sefferweich.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Rehkitze und deren Bergung vor landwirtschaftlichen Maschinen.
- 2.3 Erweiterter Zweck des Vereins ist die Nutzung der technischen Ausrüstung (Wärmebilddrohnen) für die Suche nach vermissten Personen, Tieren, verletzten Jägern oder Hunden in enger Kooperation mit Rettungsdiensten/Polizei. Auf Anweisung der zuständigen Behörden unterstützt der Verein die Bekämpfung von Tierseuchen.

## **§3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§5 Verbot und Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

a) Aktive Mitglieder (Vollmitglied)

Aktive Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder, sowie Mitglieder, die sich rege an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen oder organisatorisch / unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

b) Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied)

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **§7 Beiträge**

7.1 Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.

Der jährliche Mindestbeitrag für Außerordentliche Mitglieder beträgt 20 Euro und ist jährlich fällig mit Datum der Aufnahme im Verein.

7.2 Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:

- Vorstandsmitglieder
- Gründungsmitglieder (Anlage 1, Anwesenheitsliste Gründungsprotokoll)

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für unbegrenzte Zeit gewählt. Bis zu der Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. Regelmäßig einmal im Jahr. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
4. Die Entscheidung über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Anträge gestellt werden von:
  - jedem erwachsenen Mitglied
  - vom Vorstand
10. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

## **§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Der Verein kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tierschutz, insbesondere der Kitzrettung.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kitzrettung Sefferweich beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sefferweich, den 20.03.2026